

Graz, 18.10.2017
Sl/Ind

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 3 / 2 0 1 7

Da das dritte Quartal zügig voranschreitet beschäftigt sich das heutige Rundschreiben naturgemäß mit der Ausnutzung des Gewinnfreibetrages durch Investitionen bzw. Wertpapierkäufe im heurigen Jahr. Daneben gibt es aber zahlreiche – nicht unbedingt unmittelbar steuerliche – Neuigkeiten, über die wir Sie informieren wollen.

1. Steuer sparen durch Investitionen bzw. Wertpapierkäufe

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbH's) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

2. Weihnachtsgeschenke und sonstige freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,- pro Person) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder für Geschäftsführer und leitende Angestellte leistungsorientierte Pensionszusagen) sowie Zuschüsse zur Kinderbetreuung (bis € 1.000,- jährlich, unter bestimmten Voraussetzungen).

Mitarbeiterrabatte sind ab 2016 innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,- ausmacht.

3. Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.

- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,--).

4. Prämien an Mitarbeiter

Wenn das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer ist als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostenersätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

5. Termine 31.12.2017

a) Anträge auf Energieabgabenvergütung

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2017 endet die Frist für das Jahr 2012. Anspruchsberechtigt sind laut einer EUGH-Judikatur nicht nur Produktions- sondern auch Dienstleistungsunternehmen, sofern der Verwaltungsgerichtshof in einem derzeit anhängigen Verfahren nicht anders entscheidet. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) Antrag auf Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherungen

In den Systemen ASVG, GSVG sowie Sozialversicherung der Bauern sind Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (heuer jährlich € 69.720,--) zu entrichten. Bei zwei oder mehreren Dienstverhältnissen oder bei gleichzeitigen selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten kann es dazu kommen, dass unterjährig auch für höhere Einkünfte Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Deren Rückerstattung ist drei Jahre rückwirkend möglich, bis 31.12.2017 somit noch für das Jahr 2014. Wenn Sie einen derartigen Antrag über uns stellen wollen, bitten wir um Nachricht!

c) Termin für die Einkommensteuererklärung 2012

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2017 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2012.

d) Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2012

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2012 ein Antrag auf KEST-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

e) Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.108,40 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 30.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

6. Sonstige aktuelle Hinweise

a) Beschäftigungsbonus

Bekanntlich steht für Mitarbeiter, welche ab 01.07.2017 neu eingestellt wurden unter gewissen Voraussetzungen ein Beschäftigungsbonus zu. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass ein Referenzwert, welcher zu Beginn des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses ermittelt wird, zum Abrechnungstichtag der Förderung (daher zwölf Monate nach Beginn des förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses) überschritten wird. Der entsprechende Referenzwert ermittelt sich aus dem Beschäftigtenstand am Tag vor Beginn des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses, sowie aus der Anzahl der Beschäftigten, jeweils zum Quartalsende der vier vorangegangenen Quartale. Der höchste dieser fünf Werte ist als Referenzwert heranzuziehen. Sollte daher der Beschäftigungsbonus für einen Mitarbeiter beantragt worden sein, ist darauf zu achten, dass die Beschäftigtenanzahl zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung den Referenzwert nicht unterschreitet. Für weiterführende Auskünfte hinsichtlich der für Sie relevanten Beschäftigtenstände (sowohl Referenzwert als auch Beschäftigtenstand im Zeitpunkt der Abrechnung der Förderung) stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung!

b) Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-Ups

Innovative und wachstumsstarke Unternehmen können bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH eine Förderung der Lohnnebenkosten beantragen. Diese beträgt im ersten Jahr bis zu 100 %, im zweiten Jahr bis zu 67 % und im dritten Jahr bis zu 33 % für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze.

c) Digitale Unternehmensgründung

Über das Unternehmensservice-Portal USP können bereits derzeit Einzelunternehmen elektronisch gegründet werden, mit Anmeldung bei der Gewerbebehörde, bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt. Ab 2018 ist auch eine vereinfachte GmbH-Gründung vorgesehen, mit einer vereinfachten Muster-Errichtungserklärung für Ein-Personen-GmbH's.

d) „Wirtschaftliche Eigentümer-Register“

Im kommenden Jahr wird ein neues staatliches Register angelegt und zwar das sogenannte wirtschaftliche Eigentümer-Register. Gesellschaften und andere Rechtsträger haben darin bis 01. Juni 2018 Meldungen zu erstatten und zwar insbesondere über ihre „wirtschaftlichen Eigentümer“, das sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, auch wenn sie nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind. Relevant ist ein Beteiligungsausmaß von mehr als 25 %.

Wenn Sie möchten, dass wir derartige Eintragungen vornehmen, so bitten wir um einen diesbezüglichen schriftlichen Auftrag.

e) Datenschutz ab 25.05.2018

Das DVR-Register wird es künftig nicht mehr geben, sondern in einer EU-Datenschutz-Verordnung sind zahlreiche Pflichten für Unternehmen vorgesehen, welche Daten elektronisch verwalten. Insbesondere sind auch schriftliche Verzeichnisse darüber zu erstellen, wer welche Daten, in welcher Art und Weise und zu welchem Zweck verwaltet, wann Daten gelöscht werden usw. Informationen dazu finden Sie unter www.wko.at/Datenschutz im dort veröffentlichten Folder bzw. kann bei der WKO (um € 15,-) auch die Broschüre „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ bestellt werden.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch